

13.01.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 901 vom 15. Dezember 2022  
der Abgeordneten Christin Siebel, Alexander Vogt und Sebastian Watermeier SPD  
Drucksache 18/2175

### **Wie lange soll die Zentraldeponie Emscherbruch noch betrieben werden?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Jahr 2019 beantragte die AGR als Betreiberin der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zuletzt eine Erweiterung der Deponiekapazitäten. Die damit verbundene – wiederholte – Laufzeitverlängerung verlangte den Anwohnerinnen und Anwohnern in den naheliegenden Wohngebieten in Gelsenkirchen und Herne einmal mehr eine noch größere Solidarleistung ab – auf der Zentraldeponie Emscherbruch werden seit 1968 Abfälle gelagert, die aus der gesamten Region stammen.

Die damalige Anhörung und die anschließende Genehmigung der Erweiterung durch die Bezirksregierung Münster suggerierten, dass eine spätere Erhöhung des Deponievolumens und somit auch ein verlängerter Betrieb der Zentraldeponie nicht möglich sein würde. So schreibt die Bezirksregierung Münster in ihrer Pressemitteilung zur Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch vom 21.09.2021: „Zudem wird die Erhöhung des Deponiekörpers die letzte Erweiterung der ZDE sein, da die AGR künftige Anträge zur Schaffung weiterer Volumina während des Verfahrens ausgeschlossen hat.“ Für viele Bürgerinnen und Bürger und auch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker war diese Aussicht eine wichtige Grundlage, die erneute Verlängerung der Nutzung schätzungsweise bis zum Ende des laufenden Jahrzehnts – wenn auch zähneknirschend – hinzunehmen.

Am 18.10.2022 zeigte die Betreiberin der ZDE die Durchführung eines Verdichtungsversuches mittels „dynamischer Intensivverdichtung“ an. Die Testreihe ist inzwischen abgeschlossen.

Die Genehmigung, auf drei Feldern zu je 500 m<sup>2</sup> eine Testreihe durchführen zu können, sorgt bei den Betroffenen für weitere Unsicherheit über das Enddatum der Zentraldeponie, insbesondere vor dem Hintergrund der der Entscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte und der Aussicht auf einen Regeleinsatz der Verdichtungsmaßnahme.

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 901 mit Schreiben vom 13. Januar 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Wie groß ist das maximal zusätzlich zur Verfügung stehende Deponievolumen, welches durch den Regeleinsatz der Intensivverdichtung entstehen könnte und welches welche daraus resultierende zusätzliche Betriebsdauer der Zentraldeponie erwarten lässt?***

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 15.09.2021 wurde die Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zugelassen. Die Festlegung einer Betriebsdauer ist hiermit nicht verbunden. Diese Entscheidung obliegt der Deponiebetreiberin (Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH – AGR).

Derzeit werden von der Deponiebetreiberin auf der ZDE Verdichtungsversuche mit „dynamischer Intensivverdichtung“ durchgeführt. Die Versuche zielen auf eine optimale Nutzung von genehmigten Deponievolumen ab. Dies wurde bei der zuständigen Bezirksregierung Münster angezeigt.

Da der Bezirksregierung Münster bislang noch keine Versuchsergebnisse bzw. ein Abschlussbericht vorliegen, kann zu dem wieder zu nutzenden vorhandenen Deponievolumen bzw. zu einer zusätzlichen Betriebsdauer keine Aussage getroffen werden.

- 2. *Wie häufig muss das Fallgewicht über welchen Zeitraum eingesetzt werden, um das maximal mögliche Volumen zu gewinnen?***

Da der Bezirksregierung Münster bislang noch keine Versuchsergebnisse bzw. ein Abschlussbericht vorliegen, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

- 3. *Wie häufig kann das Fallgewicht innerhalb eines Tages während der Betriebszeiten der Zentraldeponie Emscherbruch von 7:00-17:00 Uhr eingesetzt werden?***

Im Rahmen des Versuchsbetriebes waren sechs Schlagimpulse / Stunde über bis zu acht Stunden während der Betriebszeiten von 7:00 – 17:00 Uhr zugelassen.

- 4. *Sofern die Lautstärke des aufkommenden Fallgewichts unmittelbar außerhalb des nächstgelegenen Wohnhauses messbar sein wird, mit welcher Lautstärke wird dort gerechnet?***

Gemäß der gutachterlichen Prognoseberechnung werden die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) für allgemeine Wohngebiete an drei von vier Immissionspunkten eingehalten. An einem Immissionspunkt (Im Eichkamp 97) liegt der maximale prognostizierte Wert bei 58 dB(A), sodass dort der Immissionsrichtwert um drei dB (A) überschritten wird. Dieser prognostische Wert ergibt sich bei der Versuchsdurchführung in einem von drei Testfeldern, d. h. an einem Tag (Die Versuchsdurchführung in den drei Testfeldern erfolgte jeweils an einem Tag).

Gemäß dem Grundsatz 4.1 der AVV Baulärm sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erst bei Richtwertüberschreitungen um mehr als fünf dB(A) anzuordnen. Zur Überprüfung der prognostizierten Immissionsrichtwerte wurden begleitende Messungen durchgeführt. Die Auswertung der Messungen liegt der Bezirksregierung Münster noch nicht vor.

- 5. *Sind der Landesregierung darüber hinaus weitere erprobte oder unerprobte Methoden bekannt, um die Betriebsdauer der Zentraldeponie Emscherbruch auszuweiten, ohne das Deponievolumen selbst zu erhöhen?***

Der Landesregierung sind keine weiteren Methoden bekannt, um die Betriebsdauer der Zentraldeponie Emscherbruch auszudehnen ohne das Deponievolumen selbst zu erhöhen. Auf einer weiteren Deponie im Regierungsbezirk Münster wurden Verdichtungsversuche mittels Impulsverdichtung durchgeführt. Die Versuche zielen ebenfalls auf eine optimale Ausnutzung des zugelassenen Deponievolumens ab. Die Auswertung der Versuche liegt der Bezirksregierung Münster noch nicht vor.